Bekanntmachung Nr. 019/2015 vom 29.04.2015

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) und öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 25 – Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung im Stadtteil Beggendorf.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 – Carl-Alexander-Straße/Goethestraße –, 2. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Durchführung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen worden.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 – Carl-Alexander-Straße/Goethestraße –, 2. Änderung umfasst Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Baesweiler, Flur 26, Nr. 1416.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1.480 gm (0,15 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung einer fußläufigen Verbindung zwischen der Carl-Alexander-Straße und dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 105.

Die geplante Verbindung soll eine Breite von 4,0 m erhalten.

Da die ursprüngliche Unterbrechung der Baugrenze mit der jetzt vorgesehenen Anbindung nicht mehr erforderlich ist, wird vorgeschlagen, die Baugrenze um ca. 2,0 m in östliche Richtung zu erweitern.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

07.05.2015 bis 08.06.2015 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 29.04.2015

Der Bürgermeister Dr. Linkens